

# Reform der Grundsteuer

## Beschluss des 104. Landesparteitags vom 19. November 2016

Die Reform der Grundsteuer ist notwendig, weil die Bewertung des Grundvermögens auf veralteten Einheitswerten beruht und damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht mehr gegeben ist. Dazu ist ein Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Die Bundesländer haben mehrheitlich – gegen die Stimmen Hamburgs und Bayerns – einen Antrag zur Reform der Grundsteuer im Bundesrat beschlossen, der nun im Vermittlungsausschuss beraten werden soll.

Danach soll der Boden mit den geltenden Bodenrichtwerten, die aufstehenden Gebäude mit sogenannten Kostenwerten bewertet werden. Letztere werden von den Behörden pauschaliert je nach Bau- und Nutzungsart ermittelt und per Bescheid vorgegeben. Abzüglich einer Alterswertminderung von maximal 70 % erhält man so den Gebäudewert. Aus Boden- plus Gebäudewert multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt sich der Steuermessbetrag, auf den die Gemeinden dann ihre individuellen Hebesätze anwenden können.

Dieser Gesetzesvorschlag ist

- ein bürokratisches Monster: weil 35 Mio. Grundstücke neu zu bewerten sind, wofür die Antragsteller einen Zeitbedarf von 10 Jahren vorgeben und weil die Kaufwerte alle 6 Jahre der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden sollen, was allein für diese Aufgabe zusätzlicher Kapazitäten in den Behörden bedarf;
- teuer für den Steuerzahler, obwohl Aufkommensneutralität versprochen wird;
- klageanfällig, weil es durch die Neubewertung in vielen Fällen zu erheblichen Verschiebungen der Steuerbelastung kommen kann und die pauschalierten Kostenwerte Widerspruch herausfordern werden;
- allokatonsverzerrend, weil durch Besteuerung der Gebäudewerte Investitionen in die Substanz und Neubauten bestraft werden;
- belastend für die Zahlerländer im Länderfinanzausgleich, weil durch dessen Berechnungsmethode arme Länder ärmer und reiche Länder reicher gerechnet werden.

Die FDP setzt sich für eine **Reform der Grundsteuer** ein, die einfach, für jeden Bürger nachvollziehbar, unbürokratisch zu handhaben und aufkommensneutral ist. Politische Ziele, wie die Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie die mögliche Nachverdichtung von Zentren sollen nicht konterkariert, sondern befördert werden. Deshalb fordern wir eine bodenwertabhängige Steuer mit folgenden Eckwerten:

1. Bemessungsgrundlage sind Bodenfläche und Nutzungsart.

2. Die Bodenfläche wird mit 80 % des Bodenrichtwerts bewertet.
3. Je nach Nutzungsart (Wohnen, Gewerbe, Land/Forstwirtschaft) wird die Fläche mit einem vom Bundesland bestimmten zusätzlichen Faktor pro Quadratmeter bewertet.
4. Aus der Summe von Ziffer 2 und 3 multipliziert mit der bundeseinheitlichen Steuermesszahl ergibt sich der Steuermessbetrag.
5. Zum Steuermessbetrag bestimmt jede Kommune in eigener Verantwortung ihren Hebesatz.

Analog zur Gewerbesteuer wird ein Mindesthebesatz vom Bundesgesetzgeber vorgegeben.